



Erläuterungen zur Verordnung vom 29. April 2020¹ über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen)

Stand am 11. Mai 2020

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d.h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither ergänzten COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vorgesehen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 können Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Als Schutzmassnahmen gelten gemäss Erläuterungen zu dieser Verordnung "Hygienemassnahmen und social distancing".

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die von den Verbundpartnern der Berufsbildung gutgeheissene Lösung für das Qualifikationsverfahren 2020 in der beruflichen Grundbildung gutgeheissen. Für die praktische Arbeit wird pro berufliche Grundbildung eine schweizweit durchführbare Variante gewählt. Die schulischen Prüfungen werden mit den Erfahrungsnoten ersetzt. Damit wird eine schweizweit gleichwertige Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen für alle beruflichen Grundbildungen ermöglicht.

Auch im Bereich der Berufsmaturität ist es auf Grund der aktuellen Lage und der zwingend einzuhaltenden Schutzmassnahmen vielerorts nicht mehr möglich, die Abschlussprüfungen gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchzuführen. Eine Verschiebung der Prüfungen gilt es unbedingt zu vermeiden. Auf Grund der engen Koppelung der Berufsmaturität an die berufliche Grundbildung, um eine Verzerrung auf Grund der sehr heterogenen Handhabung des Fernunterrichts innerhalb und zwischen den Kantonen zu vermeiden, um die Chancengleichheit für alle Berufsmaturanten und Berufsmaturantinnen zu garantieren und um einen schweizweit validen, zuverlässigen und objektiven Prüfungsprozess zu ermöglichen, ist auf die Durchführung der Abschlussprüfungen bei den kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität zu verzichten. Die Berufsmaturität 2020 soll daher einzig basierend auf den Erfahrungsnoten erworben werden. Dazu ist es zwingend notwendig, dass die Prüfungen in der Berufsmaturität in Abweichung von geltendem Recht durchgeführt werden können.

Mit dem Erlass einer Verordnung werden weit auseinanderliegende und sich zuwiderlaufende kantonale Lösungen verhindert und den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität wird der weiterführende Weg an einer Fachhochschule im Herbst 2020 ermöglicht. Damit einhergehend ist die Gleichwertigkeit der Berufsmaturitätsabschlüsse im Vergleich zu

¹ SR 412.103.2



vorangehenden und nachfolgenden Jahrgängen. Zudem ist das Verfahren analog demjenigen der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, namentlich dem Verzicht auf schulische Abschlussprüfungen, was für eine Gleichbehandlung der Lernenden mit und ohne Berufsmaturität sorgt. Der Erlass schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure. Die Verordnung verhindert die durch den Fernunterricht nicht auszu-schliessenden Benachteiligungen (unterschiedliche und teilweise inadäquate Lernumgebungen, nicht oder nur ungenügende Vermittlung der Lerninhalte) und stellt die Chancengerechtigkeit für Studierende aus schwierigen Verhältnissen sicher.

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf ermöglicht der Bundesrat eine den Umständen adäquate Durchführung der kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen 2020 sowie das Erreichen eines anerkannten Abschlusses im gegebenen Zeitrahmen.

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Artikel 1 regelt die Massnahmen zur Durchführung der Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität, der Promotion und der Notenberechnungen angesichts der Pandemie des Coronavirus (Abs. 1). Er legt fest, dass die Prüfungen zu diesem Zweck teilweise in Abweichung von den Bestimmungen der Berufsmaturitätsverordnung und dem Rahmenlehrplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) stattfinden (Abs. 2). Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die kantonalen Prüfungen, unter Einhaltung der vom Bund getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können (Abs. 3 Bst. a) und eine Überprüfung der Kompetenzen möglich ist, die derjenigen der BMV und des Rahmenlehrplans SBFI sowie den vorangegangenen und den nachfolgenden Jahrgängen gleichwertig ist (Abs. 3 Bst. b).

Artikel 2 Abschlussprüfungen

Artikel 2 verankert eine Abweichung von den Bestimmungen des geltenden Rechts indem auf die Durchführungen von Abschlussprüfungen verzichtet wird. Die Grundsätze zum Bestehen nach Artikel 25 BMV und die Regelungen zur Notenrundung nach Artikel 24 Absatz 7 BMV gelten dennoch auch für den Abschluss 2020.

Artikel 3 Berechnung der Noten in den Fächern

Artikel 3 regelt die Notenberechnung in den Fächern. Mit Ausnahme der bereits abgelegten vorgezogenen Abschlussprüfungen ergibt sich diese aus der Erfahrungsnote. Noten aus bereits abgelegten vorgezogenen Abschlussprüfungen müssen angerechnet werden. Wurden in einem aus mehreren Teilfächern bestehenden Fach nicht alle Teilfächer vorzeitig abgeschlossen, werden bereits abgelegte Teilfachprüfungen weder für die Prüfung noch sonst gezählt (Abs. 1). Absatz 2 definiert die Erfahrungsnoten (analog Art. 24 Abs. 3 BMV). Es zählt auch das 2. Semester des Schuljahres 2019/20. Auch eine für das zweite Semester übernommene Note aus dem ersten Semester 2019/20 wird in die Erfahrungsnote als eigenständige Semesterzeugnisnote eingerechnet. Absatz 3 legt die Voraussetzungen zur Berechnung der Semesterzeugnisnoten fest und ermöglicht den Einbezug der Noten aus dem Fernunterricht. Den Kantonen kommt diesbezüglich aufgrund der herrschenden unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen ein gewisses Ermessen zu. Zudem wird die Fachnotenberechnung geregelt, wenn aufgrund des Ausfalls des Unterrichts keine Note für das zweite Semester gesetzt werden konnte oder wenn die Note aufgrund dieser Umstände schlechter als die des ersten Semesters ausgefallen ist. Absatz 4 regelt den Fall, wenn in einem Fach, welches nur im Sommersemester 2019/20 unterrichtet wird, mangels ausreichender Noten



keine Semester- bzw. Erfahrungsnote gegeben und deshalb keine Note gesetzt werden kann. In Analogie zu Artikel 15 BMV erfolgt in diesen Fällen im Berufsmaturitätszeugnis der Eintrag «erfüllt».

Artikel 4 Berechnung der Noten im interdisziplinären Arbeiten

Artikel 4 regelt die Berechnung der Noten im interdisziplinären Arbeiten. Für die Benotung des interdisziplinären Arbeitens in den Fächern aller Unterrichtsbereiche wird auf Artikel 3 Absätze 2 und 3 verwiesen (Abs. 1). Absatz 2 regelt den Fall, wenn bei der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) eine Präsentation der Arbeit nicht möglich ist. Präsentationen können auch auf digitalem Weg erfolgen. Die Absätze 3 und 4 regeln die Berechnung der Erfahrungsnote im interdisziplinären Arbeiten zum einen bei vier oder mehrsemestrigen BM-Bildungsgängen der BM 1 oder der BM 2 (Abs. 3) und zum anderen bei zwei- und dreisemestrigen BM 2 Angeboten (Abs. 4). Präsenznoten dürfen aber, auch wenn im letzten Semester nur eine vorliegt, nicht gestrichen werden d.h. werden berücksichtigt. Für die Berechnung der Erfahrungsnote und damit für den Abschluss zählt auch das 2. Semester des Schuljahres 2019/20.

Artikel 5 Fremdsprachen und Sprachdiplome

Artikel 5 hält fest, dass bereits erworbene Sprachdiplome wie vorgezogene (bereits abgelegte) Abschlussprüfungen behandelt werden. Abs. 1 umfasst kein Wahlrecht ob im Hinblick auf die Abschlussprüfungen 2020 geltend gemachte bereits erworbene Sprachdiplome angerechnet werden oder nicht. Die Sprachdiplome sind anzurechnen, wenn aufgrund ihres Vorliegens von der Ablegung der Abschlussprüfung 2020 für die regulären Abschlussprüfungen dispensiert wurde. Die Regeln für die An- und Umrechnung der Sprachdiplome und -prüfungen erfahren durch die Verordnung keine abweichende Regelung. Absatz 2 regelt den Fall, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat vom Unterricht dispensiert wurde, dadurch keine Erfahrungsnote generiert werden konnte und die Abschlussprüfung oder die Sprachdiplomprüfung aufgrund dieser Verordnung oder der aktuellen Situation nicht abgelegt werden können. In Analogie zu Artikel 15 BMV erfolgt in diesen Fällen im Berufsmaturitätszeugnis der Eintrag «erfüllt».

Artikel 6 Vorgezogene Abschlussprüfungen für Bildungsgänge ohne Abschluss 2020

Artikel 6 regelt die Situation bei vorgezogene Abschlussprüfungen in Bildungsgängen, die 2020 nicht abgeschlossen werden. In Analogie zu den Teilprüfungen der Qualifikationsverfahren 2020 der beruflichen Grundbildung werden sie verschoben. Noch nicht abgelegte Abschlussprüfungen bei schulisch organisierten Grundbildungen werden aufgrund ihrer besonderen Situation nach den Art. 3 und 4 dieser Verordnung behandelt (Abs. 1). Wenn ein Fach nur im zweiten Semester 2019/20 unterrichtet und abgeschlossen wurde, ohne dass eine Semesterzeugnisnote gesetzt werden konnte, enthält das Semesterzeugnis analog Art. 15 BMV den Eintrag «dispensiert» und das Berufsmaturitätszeugnis den Eintrag «erfüllt» (Abs. 2). Die Regelung nach Absatz 2 wird sinngemäss auf Ergänzungsfächer angewendet, wenn diese in einem Bildungsgang ausschliesslich im zweiten Semester 2019/20 unterrichtet und damit abgeschlossen worden sind (Abs. 3).

Da der Unterricht in Fächern mit vorgezogenen Abschlussprüfungen im Sommersemester 2019/20 endet, ist eine möglichst baldige Ansetzung der Prüfung anzustreben. Die Massnahmenvorgaben des Bundes im Zusammenhang mit Covid-19 sind zu beachten, weshalb unterschiedliche Zeitpunkte je Fach und Schule resultieren können.



Artikel 7 Repetierende aus früheren Jahrgängen

Artikel 7 regelt die Situation jener Personen, die im Sommer 2020 die Berufsmaturitätsprüfung wiederholen. Massgebend diesbezüglich ist, ob für die Vorbereitung der Wiederholungsprüfung der Unterricht besucht wurde oder nicht. Wurde er besucht, werden die Erfahrungsnoten gemäss Artikel 3 und 4 angerechnet (Abs.1). Wurde er nicht besucht oder sind keine Semesterzeugnisnoten die zu Erfahrungsnoten führen erworben worden, sorgen die Kantone für eine Prüfung, die bis Ende August 2020 durchzuführen ist (Abs.2).

Artikel 8 Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aufgrund der ermittelten Erfahrungsnote die Berufsmaturität nicht bestehen würden, soll die Möglichkeit offenbleiben, mit dem Absolvieren der ordentlichen Berufsmaturitätsprüfung ihre Chance noch wahrzunehmen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der BMV. Artikel 8 verpflichtet demnach die Kantone, Schülerinnen und Schülern, die gemäss Artikel 2 und somit gestützt auf Erfahrungsnoten die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestehen, die Gelegenheit zu gewähren, die Prüfungen gemäss Artikel 19 ff. BMV zu absolvieren (Abs. 1). Das Absolvieren der Prüfung nach Absatz 1 gilt nicht als Repetitionsversuch. Auch Repetentinnen und Repetenten gemäss Artikel 7 Absatz 1 können eine Prüfung ablegen. Ihnen ist eine Prüfung gestützt auf Artikel 26 BMV zu ermöglichen (Abs. 2). Wird die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden, kann die Berufsmaturitätsprüfung nicht mehr wiederholt werden.

Artikel 9 Promotion

In Abweichung vom geltenden Recht findet die Promotion in jedem Fall, d.h. unabhängig von den erzielten Semesterzeugnisnoten, statt (Abs. 1). Die durch den Verzicht auf Abschlussprüfungen notwendigen Regelungen zur Berechnung der Semesterzeugnisnoten sowie die Berücksichtigung der Semesterzeugnisnote des zweiten Semesters 2019/2020 gemäss BMV für die künftige Erfahrungsnote sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

In Fächern, die im Sommersemester 2019/20 erstmals unterrichtet wurden und bei denen die Setzung einer Semesterzeugnisnote nicht möglich ist, weil nicht 2 valide Noten resultierten, wird im Semesterzeugnis des Sommersemesters 2019/20 ein «dispensiert» eingetragen. Resultiert eine valide Semesterzeugnisnote, welche auch ungenügend sein kann, so bildet diese für den künftigen Abschluss nach BMV Teil der Erfahrungsnote.

Erfolgt die Promotion aufgrund der vorliegenden Verordnung, wiewohl die Promotionsbedingungen nach Artikel 17 BMV nicht erfüllt sind, so ist dieses Semesterzeugnis folgerichtig auch nicht zu berücksichtigen für die Beurteilung nach Artikel 17 Absatz 5 BMV.

Artikel 10 Gültigkeit der Leistungen und Noten

Artikel 10 stellt sicher, dass Leistungen oder Noten, die nach dieser Verordnung erteilt worden sind, ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsmaturität behalten.

Artikel 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt per 30. April 00.00 Uhr in Kraft und ist befristet auf 6 Monate bis zum 29. Oktober 2020.